

# RS OGH 1986/10/23 8Ob39/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1986

## Norm

EKHG §1 IIIA

## Rechtssatz

Es macht keinen Unterschied, ob ein Kraftfahrzeug ohne Motorkraft mit bewegten Rädern abrollt oder - wie im vorliegenden Fall - mit fixierten Rädern auf einen abschüssigen vereisten Fahrbahn dahinrutscht; in beiden Fällen geht von dem in Bewegung geratenen Kraftfahrzeug eine typischerweise mit dem Betrieb verbundene Gefahr aus, die die Anwendung der im EKHG normierten Gefährdungshaftung rechtfertigt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 39/86  
Entscheidungstext OGH 23.10.1986 8 Ob 39/86

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0058221

## Dokumentnummer

JJR\_19861023\_OGH0002\_0080OB00039\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)